

**Beschlussvorlage**

**2009-2014/Bau-323**

**Status: öffentlich**

Amt: Fachbereich 6 Bau

Erstellungsdatum: 04.11.2013

**Betreff:**

Umsetzung der EU-Umgebungsrichtlinie, Information zur Lärmaktionsplanung

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
16.12.2013	Bau- und Vergabeausschuss				

**Ergebnis der Abstimmung:**

beschlossen

abgelehnt

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Vergabeausschuss nimmt die Information zur Lärmaktionsplanung zur Kenntnis.

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Umsetzung der EU-Umgebungsärmrichtlinie wurde durch das Büro ECO Akustik aus Barleben die Lärmaktionsplanung für die Stadt Genthin der zweiten Stufe nach den Anforderungen der 34. BImSchV für die Lärmart Straßenverkehr im Bereich der Ortsdurchfahrt B 1 ausgeführt.

Das schalltechnische Gutachten zur möglichen Lärminderung in Bereichen mit hohen Belastungszahlen bzw. hohen Lärmbelastungen wurde zwischenzeitlich übergeben.

Entsprechend der Forderungen wurde dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt das Ergebnis der Lärmaktionsplanung mit Datum vom 10.10.2013 übergeben.

Gleichzeitig wurde dem Straßenbaulastträger der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte in Magdeburg das schalltechnische Gutachten zur weiteren Nutzung übergeben, da die betroffenen Bereiche an der Bundesstraße liegen und damit in der Ausführung durch den zuständigen Straßenbaulastträger zu bearbeiten sind.

Aus dem vorliegenden schalltechnischen Gutachten kann abgeleitet werden, dass an verschiedenen Stellen der Ortsdurchfahrt B1 starke Verlärmungen auftreten.

Im Gutachten wurde festgestellt, dass neben einer möglichen Tempobegrenzung, die zu einer Lärminderung führen kann, die Optimierung des Straßenbelages als vorteilhafte Variante zur Lärminderung führt.

In Vorbereitung des grundhaften Ausbaus bietet sich die Einbeziehung dieser gutachterlichen Bewertung und wurde somit auch angezeigt.

Entsprechend der EU-Umgebungsärmrichtlinie und der BImSchG ist durch das Land alle 5 Jahre die Lärmsituation neu zu prüfen.

Nach den heutigen gesetzlichen Vorgaben sind die Kommunen verpflichtet, die Lärmkartierungen und-aktionsplanungen durchzuführen.

Die Stadt Genthin hat nach wie vor die fehlende Zuständigkeit gegenüber dem Landesamt angezeigt.

Der Unterlagen für die 2. Stufe der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung können im Fachbereich Bau zu den normalen Dienstzeiten eingesehen werden.

**Rechtsgrundlage:** GO LSA, EU-Umgebungsrichtlinie , BImSchG

**Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:  
Budget Nr.:

einmalig  laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung  
 Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets  
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

im Vermögenshaushalt Haushaltsstell  
e:  
 einmalig  laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung  
 **Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung**

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20  enthalten  
 nicht enthalten

Folgeeinnahmen in Höhe von €  
 Folgeausgaben in Höhe von - €  
Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-) €

davon - Sachausgaben €  
- Personalausgaben €

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstell  
e:  
Budget Nr.:

einmalig  laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfg.  
 Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets  
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

- im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)  
 einmalig  laufend
- im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

